



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages  
Die Vorsitzende des Innenausschusses  
Frau Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
Umdruck 19/1912

Amt für Innere Verwaltung und Planung  
A2

Referat: Grundsatzangelegenheiten des  
Aufenthalts-, Staatsangehörigkeits- und  
Personenstandsrechts

Johanniswall 4  
20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 39 - 3159  
Telefax 040 - 4 279 39 - 147

Ansprechpartner: Gunnar Henkelmann  
Zimmer: 258

E-Mail:  
gunnar.henkelmann@bis.hamburg.de

Mein Zeichen: A253/038.30-25  
Ihr Zeichen: L211

Hamburg, den 4. Dezember 2018

### **Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebehaft in Schleswig-Holstein**

#### **Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg**

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Behörde für Inneres und Sport dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebehaft in Schleswig-Holstein.

Abschiebehaft wird in Schleswig-Holstein voraussichtlich in der zu errichtenden Abschiebehaftanstalt in Glücksstadt vollzogen. Derzeit befinden sich die Innenministerien der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg in Verhandlungen zu der Ausgestaltung der Kooperation zur gemeinsamen Nutzung der Abschiebehaftanstalt Glücksstadt.

Obwohl die Verhandlungen zur gemeinsamen Nutzung der Abschiebehaftanstalt Glücksstadt noch nicht abgeschlossen sind, ist es bereits jetzt erforderlich, die Begründung zu § 21 Absätze 1 und 2 des Entwurfes wie nachstehend klarstellend zu ergänzen:

Die Tätigkeit des Beirates bezieht ausdrücklich nur auf Gegebenheiten der Unterbringung, nicht aber auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angeordneten Abschiebehaft an sich. Entsprechend ist auch der Umgang mit Beschwerden, Anträgen usw. auf diesen Themenkreis begrenzt.

Soweit dies anders verstanden sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass ausländerrechtliche Maßnahmen nicht Schleswig-Holsteinischer Ausländerbehörden, insbesondere die Anordnung der Abschiebung und die damit einhergehende Abschiebehaft, einer Befassung durch den Beirat rechtssystematisch nicht zugänglich sind.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Regelung in § 3 Abs. 1 des Entwurfes, dass Polizei und Ausländerbehörden vollzugsrelevante Erkenntnisse mitzuteilen haben, systematisch nicht passt, weil eigentlich nur die Anstalt verpflichtet werden kann, die Mitteilung vollzugsrelevanter Informationen abzufordern - die Ausländerbehörde Hamburg unterliegt dem Gesetz nicht.

In § 3 Abs. 3 ist Formulierung etwas unglücklich, weil es klingt, als ob auch Alkohol und Drogen belassen werden können, wenn sie ärztlich verordnet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gunnar Henkelmann